

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1129

KR.Nr. ID 0117/2024 (DDI)

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Junge SP: Lohnfortzahlung und Zusatzzahlungen des CEO der Solothurner Spitaler AG Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Am 22. Juni 2024 wurde via Medien bekannt, dass der abtretende CEO der Solothurner Spitaler AG (soH) uber den Ruhestand hinaus bis Ende November 2024 sein Gehalt bezieht, dies wurde offenbar in einer Vereinbarung geregelt. Zudem konnte der Berichterstattung entnommen werden, dass der CEO uber Jahre zusatzliche Lohnzahlungen fur zusatzliche Leistungen erhalten hat. Offenbar war weder das Personalamt noch der Regierungsrat uber diese Vereinbarungen und Zahlungen informiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat der Verwaltungsrat der soH dem CEO die Funktionszulagen gewahrt?
2. Warum wurde von Seiten soH, konkret vom Verwaltungsrat der soH, die Vereinbarung in Bezug auf den Ruhestand mit dem abtretenden CEO nicht kommuniziert?
3. Warum wurde das Personalamt von der soH nicht uber die Vereinbarungen und Zahlungen informiert?
4. Wie sichert der Verwaltungsrat der soH, dass die notigen Informationen in Zukunft ans zustandige Personalamt gelangen?
5. Hat die soH ein neues Kommunikationskonzept? Wenn ja, wann und wie wird dieses den zustandigen Kommissionen zuganglich gemacht?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarungen und Zahlungen an den CEO der soH und die damit verbundene (Nicht) Kommunikation der soH?

2. Begrundung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 25. Juni 2024 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Vorbemerkungen

Das Gesetz uber das Staatspersonal vom 27.09.1992 (Staatspersonalgesetz [StPG]; BGS 126.1), die Verordnung uber das Personalrecht vom 25.06.2007 (Personalrechtsverordnung [PRV]; BGS

126.31) sowie der Gesamtarbeitsvertrag vom 25.10.2004 (GAV; BGS 126.3) regeln auch die personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Angestellten der Solothurner Spitäler AG (soH).

Nach § 19 Absatz 1 PRV vollzieht die soH das Personalrecht unter Vorbehalt der §§ 20-25 PRV selbständig.

§§ 20-21 PRV regeln unter anderem, dass der Regierungsrat zuständig ist für den Beschluss von Abgangsentschädigungen sowie zusätzlichen vertraglichen Regelungen für den oder die CEO und für den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin der soH.

§§ 22-25 PRV regeln die Zuständigkeit des Personalamtes auch für die soH: für die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung, für die jährliche Sollarbeitszeit, für den Vollzug der Krankentaggeldversicherung und für Weisungen über den wesentlichen Inhalt des Anstellungsvertrages.

Aktuell bestehen Unklarheiten, ob die soH die personalrechtlichen Bestimmungen in der Vergangenheit eingehalten hat und welche Kontrollmechanismen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit § 16^{bis} PRV. Der Regierungsrat will hier Klarheit schaffen und allfällige Lehren für die Zukunft ziehen. Der Verwaltungsrat der soH wurde deshalb am 2. Juli 2024 vom Regierungsrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche besonderen personalrechtlichen Ereignisse bestanden haben, ob die personalrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und wie aktuell und künftig die Einhaltung der personalrechtlichen Vorschriften und die Transparenz gegenüber dem Regierungsrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Diese Beurteilung soll durch eine unabhängige Expertenmeinung erfolgen.

Ein Teil der nachfolgenden Antworten stammt vom Verwaltungsrat der soH. Dies ist entsprechend ausgewiesen.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat der Verwaltungsrat der soH dem CEO die Funktionszulagen gewährt?

Die allgemeinen Grundlagen von Funktionszulagen sind in § 19 Abs. 2 Bst. I PRV und § 140 Abs. 2 GAV verankert.

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Martin Häusermann hat Funktionszulagen für die temporäre Leitung des Bürgerspitals Solothurn, der Ärztlichen Direktion und der Medizinischen Dienste erhalten. Sämtliche Funktionszulagen waren zu Zeiten eines früheren Verwaltungsrats bewilligt worden. Die Praxis gibt es für die neue CEO nicht mehr und war nie ein Thema.

Gemäss dem zum Organisationsreglement des Verwaltungsrats in allen Fassungen seit 24. Januar 2008 gehörenden Funktionendiagramm ist festgehalten, dass die Festlegung der Löhne und Entschädigungen (im vorgegebenen Rahmen des GAV und der Zuständigkeitsregelung) für den CEO in der Verantwortung des Verwaltungsratspräsidenten resp. der Verwaltungsratspräsidentin liegt.

4.2.2 Zu Frage 2:

Warum wurde von Seiten soH, konkret vom Verwaltungsrat der soH, die Vereinbarung in Bezug auf den Ruhestand mit dem abtretenden CEO nicht kommuniziert?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die neue CEO Franziska Berger war früher verfügbar als ursprünglich geplant. Aufgrund der ausserordentlich schwierigen finanziellen Situation der soH und der in der Geschäftsleitung wiederzubesetzenden Stellen war es für den Verwaltungsrat wichtig, die Herausforderungen direkt mit ihr und nicht mehr mit dem früheren CEO anzugehen. Deshalb wurde mit Martin Häusermann eine Aufhebungsvereinbarung per 30. November 2024 auf sein ordentliches Pensionierungsalter hin geschlossen (dies unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Kündigungsfrist gemäss seinem Arbeitsvertrag vom April 2013 und seines Restferienguthabens von 107 Tagen). Eine Kündigung durch die soH wäre nach zehn Jahren Tätigkeit in der soH nicht in Frage gekommen.

Kommuniziert worden ist am 26. Oktober 2023, dass Franziska Berger und Martin Häusermann die Stabsübergabe gemeinsam planen würden, bevor Martin Häusermann in den ordentlichen Ruhestand tritt. Im Geschäftsbericht 2023 ist wiederum festgehalten, dass Franziska Berger ihre neue Funktion am 1. Februar 2024 übernommen hat, nachdem Martin Häusermann ihr im Januar 2024 sukzessive die operativen Geschäfte übergeben hatte (Geschäftsbericht 2023, S. 6). Dies entspricht den Regelungen in der Aufhebungsvereinbarung.

Die soH hat die Tatsache, dass Martin Häusermann bis zur ordentlichen Pensionierung Lohn bezieht und sein Ferienguthaben aufbraucht, in Bezug auf die öffentliche Wahrnehmung unterschätzt.

4.2.3 Zu Frage 3:

Warum wurde das Personalamt von der soH nicht über die Vereinbarungen und Zahlungen informiert?

Als eigenständige Anstellungsbehörde stehen der soH gemäss § 19 Abs. 2 PRV alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzgebung der Anstellungsbehörde zuweist. Sie kann somit wie vorliegend Austrittsvereinbarungen abschliessen und dadurch Anstellungen im gegenseitigen Einverständnis nach § 47 GAV (§ 29 Staatspersonalgesetz) beenden. Die soH muss bei Austrittsvereinbarungen das Personalamt folglich nicht informieren.

4.2.4 Zu Frage 4:

Wie sichert der Verwaltungsrat der soH, dass die nötigen Informationen in Zukunft ans zuständige Personalamt gelangen?

Da die soH wie bei Frage 3 ausgeführt eigenverantwortlich Austrittsvereinbarungen abschliessen kann, muss auch künftig das Personalamt nicht informiert werden. Nach Vorliegen des vom Regierungsrat verlangten Berichts wird zu prüfen sein, ob Massnahmen zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber dem Regierungsrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit erforderlich sind.

4.2.5 Zu Frage 5:

Hat die soH ein neues Kommunikationskonzept? Wenn ja, wann und wie wird dieses den zuständigen Kommissionen zugänglich gemacht?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das neue Kommunikationskonzept umfasst neben der internen Regelung Medienarbeit und Krisenkommunikation (genehmigt von der Geschäftsleitung am 8. Mai 2024) einen von Kanton und soH gemeinsam erarbeiteten Anhang, der die Zusammenarbeit zwischen der soH und dem Kanton im Bereich der Medienarbeit und Krisenkommunikation regelt. Darin ist geregelt, über welche Personen die Kommunikation erfolgt und bei welchen Themen der Kanton bei Medienanfragen umgehend informiert und vorgängig miteinbezogen wird. Die gesamte Medienarbeit

bezüglich der Spitäler wird aufeinander abgestimmt. Bei Bedarf wird das Kommunikationskonzept den zuständigen Kommissionen gerne präsentiert.

4.2.6 Zu Frage 6:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarungen und Zahlungen an den CEO der soH und die damit verbundene (Nicht) Kommunikation der soH?

Wir können die betrieblichen Beweggründe für eine für 2024 abgeschlossene Vereinbarung mit dem früheren CEO inhaltlich zwar nachvollziehen, erachten die diesbezügliche Kommunikation jedoch als ungenügend. Zu den ausgerichteten Zahlungen können wir uns erst äussern, wenn im Herbst der vom Regierungsrat verlangte Bericht zur angeordneten Überprüfung der Einhaltung des Personalrechts in der soH vorliegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Gesundheitsamt; EBE
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat